

NDA

Gegenseitige Vertraulichkeitsvereinbarung

Diese Vereinbarung wird zwischen den nachstehend bezeichneten Parteien geschlossen. Jede Partei kann vertrauliche Informationen offenlegen oder empfangen und ist hinsichtlich der jeweils offengelegten Informationen „Offenlegende Partei“ bzw. „Empfangende Partei“.

Vertragsparteien

Partei	Angaben
INNO CONSULTING	Alexander C. Barth, agiert unter INNO CONSULTING als Inhaber Breiter Weg 26, 06295 Lutherstadt Eisleben, Deutschland E-Mail: contact@innoconsulting.org
Kunde	☐ Privatkunde / Verbraucher: _____ Vor- und Nachname: _____ Vollständige Anschrift: _____ E-Mail-Adresse: _____ ☐ Geschäftskunde / Unternehmen _____ Firma / Rechtsform: _____ Register / Registernummer: _____ Anschrift: _____ Vertreten durch: _____ E-Mail: _____

Gegenstand / Beratungsbereich

☐ Unternehmensberatung ☐ Start-up-Beratung ☐ private Kundenberatung

☐ Personalvermittlung ☐ Finanzvermittlung allgemein ☐ Sonstiges: _____

Projekt / Anfrage / Zweck: _____

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Die Parteien beabsichtigen, eine mögliche oder bestehende Beratung, Vermittlung oder sonstige Zusammenarbeit in dem oben ausgewählten Bereich zu prüfen, vorzubereiten oder durchzuführen (der „Zweck“). Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

1.2 Diese Vereinbarung gilt für vertrauliche Informationen, die vor oder nach ihrer Unterzeichnung im Zusammenhang mit dem Zweck offengelegt werden. Sie verpflichtet keine Partei, Informationen offenzulegen, Gespräche fortzuführen oder einen Beratungs-, Vermittlungs-, Finanzierungs-, Arbeits- oder sonstigen Hauptvertrag abzuschließen.

1.3 Diese Vereinbarung begründet keine Vollmacht, Gesellschaft, Exklusivität, Erfolgszusage oder Provisionspflicht. Solche Rechte und Pflichten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2 Vertrauliche Informationen

2.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht öffentlich bekannten Informationen, Unterlagen, Daten und Erkenntnisse, die eine Partei der anderen unmittelbar oder mittelbar in mündlicher, schriftlicher, elektronischer, visueller oder sonstiger Form zugänglich macht und die als vertraulich bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich nach Inhalt oder Umständen vernünftigerweise ergibt.

2.2 Dazu gehören insbesondere Geschäfts- und Start-up-Ideen, Strategien, Konzepte, Geschäftspläne, Kalkulationen, Preise, Umsätze, Finanzierungsbedarf, Vermögens- und Einkommensangaben, Bank- und Versicherungsinformationen, Investoren- und Finanzierungskontakte, Vertragsinhalte, Markt- und Kundendaten, Prozesse, Methoden, Software,

technische Unterlagen, Schutzrechts- und Produktinformationen sowie das Bestehen, der Inhalt und der Stand der Gespräche.

2.3 Im Bereich der Personalvermittlung gehören hierzu insbesondere Identität und Kontaktdaten von Bewerbern, Beschäftigten und Arbeitgebern, Lebensläufe, Zeugnisse, Qualifikationen, Vergütungsvorstellungen, Gesprächsnotizen und Besetzungsbedingungen. Personenbezogene Daten sind zusätzlich nach Ziffer 8 zu behandeln.

2.4 Auch Notizen, Kopien, Auswertungen, Modelle, Zusammenfassungen und sonstige Arbeitsergebnisse sind vertraulich, soweit sie Vertrauliche Informationen enthalten oder erkennen lassen.

3 Ausnahmen

3.1 Die Pflichten gelten nicht, soweit die Empfangende Partei nachweist, dass die betreffende Information (a) bei Offenlegung bereits öffentlich bekannt oder rechtmäßig zugänglich war, (b) später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde, (c) ihr bereits rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt war, (d) rechtmäßig von einem hierzu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurde oder (e) ohne Verwendung Vertraulicher Informationen selbstständig entwickelt wurde.

3.2 Gesetzliche Beweislastregeln bleiben unberührt. Eine Freigabe gilt nur im ausdrücklich erklärten Umfang und bedarf der Textform.

4 Geheimhaltung und Schutzmaßnahmen

4.1 Die Empfangende Partei hält Vertrauliche Informationen geheim, verwendet sie nur für den Zweck und schützt sie mit mindestens derselben Sorgfalt wie eigene vergleichbar sensible Informationen, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

4.2 Zugang erhalten nur Organmitglieder, Beschäftigte und berufliche Berater, die die Informationen für den Zweck benötigen („Need-to-know“) und gesetzlich oder vertraglich mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Für schuldhaftes Pflichtverletzungen eingesetzter Personen haftet die Empfangende Partei nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.3 Eine Weitergabe an sonstige Dritte, insbesondere potenzielle Arbeitgeber, Bewerber, Investoren, Finanzierungspartner oder Untervermittler, bedarf der vorherigen Zustimmung der Offenlegenden Partei in Textform und einer mindestens gleichwertigen Vertraulichkeitsbindung des Empfängers.

4.4 Ohne vorherige Zustimmung in Textform dürfen Vertrauliche Informationen nicht in öffentlich zugängliche oder nicht freigegebene KI-Systeme, Cloud-Dienste, Datenräume oder Kollaborationsplattformen eingestellt werden. Zulässige Systeme müssen ein dem Risiko angemessenes vertragliches und technisches Schutzniveau bieten.

4.5 Tatsächliche oder vermutete Verluste, unbefugte Zugriffe, Nutzungen oder Offenlegungen sind der Offenlegenden Partei unverzüglich mitzuteilen. Die Empfangende Partei wirkt angemessen an Aufklärung und Schadensbegrenzung mit.

5 Gesetzlich erforderliche Offenlegung

Ist eine Offenlegung aufgrund zwingenden Rechts, einer vollziehbaren behördlichen Anordnung oder gerichtlichen Entscheidung erforderlich, darf sie im erforderlichen Umfang erfolgen. Soweit rechtlich zulässig, informiert die Empfangende Partei die Offenlegende Partei vorher unverzüglich, stimmt Schutzmaßnahmen mit ihr ab und kennzeichnet die Informationen als vertraulich.

6 Rückgabe und Löschung

6.1 Auf Aufforderung der Offenlegenden Partei oder bei Beendigung der Zusammenarbeit gibt die Empfangende Partei Vertrauliche Informationen nach Wahl der Offenlegenden Partei zurück oder löscht beziehungsweise vernichtet sie und bestätigt dies auf Verlangen in Textform.

6.2 Ausgenommen sind Informationen, die aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder in nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand isolierbaren Sicherungskopien verbleiben. Sie dürfen nicht aktiv genutzt werden, bleiben geschützt und sind nach Wegfall des Aufbewahrungsgrundes nach den üblichen Löschzyklen zu löschen.

7 Rechte, Richtigkeit und Arbeitsergebnisse

7.1 Alle Rechte an Vertraulichen Informationen verbleiben bei der Offenlegenden Partei oder dem jeweiligen Rechteinhaber. Durch die Offenlegung werden keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder Schutzrechte übertragen, außer dem beschränkten Recht zur Verwendung für den Zweck.

7.2 Soweit nicht in einem gesonderten Vertrag zugesichert, übernimmt die Offenlegende Partei keine Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit der Informationen. Gesetzliche Haftung, insbesondere für Vorsatz, Arglist sowie Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, bleibt unberührt.

7.3 Rechte an im Rahmen einer beauftragten Beratung oder Vermittlung erstellten Arbeitsergebnissen richten sich ausschließlich nach dem jeweiligen Hauptvertrag.

8 Datenschutz

8.1 Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten eigenverantwortlich und nur bei Vorliegen einer Rechtsgrundlage nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem anwendbaren Datenschutzrecht. Es gelten insbesondere Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit.

8.2 Besondere Kategorien personenbezogener Daten, insbesondere Gesundheitsdaten, dürfen nur übermittelt oder verarbeitet werden, wenn dies für den Zweck erforderlich und nach Art. 9 DSGVO zulässig ist. Nicht benötigte Angaben, insbesondere in Bewerbungs- oder Finanzunterlagen, sollen vor Weitergabe geschwärzt werden.

8.3 Diese Vereinbarung ersetzt weder Datenschutzinformationen noch – soweit erforderlich – eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung, gemeinsame Verantwortlichkeit oder Datenübermittlung in Drittländer.

9 Rechtsfolgen bei Verstößen

Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Vereinbarung stehen der betroffenen Partei die gesetzlichen Ansprüche zu, insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz, soweit deren Voraussetzungen erfüllt sind. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe wird mit dieser Vereinbarung nicht vereinbart.

10 Laufzeit

10.1 Diese Vereinbarung gilt ab Unterzeichnung. Die Geheimhaltungs- und Zweckbindungspflichten gelten für fünf Jahre ab der jeweiligen Offenlegung fort.

10.2 Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten die Pflichten darüber hinaus so lange, wie die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses bestehen. Zwingende gesetzliche Aufbewahrungs-, Datenschutz- und Berufsgeheimnispflichten bleiben unberührt.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Verbraucher und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften dieses Staates unberührt.

11.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Halle (Saale), wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gegenüber Verbrauchern und in allen übrigen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt. Individuelle Abreden haben Vorrang.

12.2 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung. Eine Regelungslücke wird nach den gesetzlichen Auslegungsgrundsätzen geschlossen.

12.3 Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Elektronische Signaturen und der Austausch unterschriebener PDF-Kopien sind zulässig, soweit gesetzlich keine strengere Form erforderlich ist.

Unterschriften

Für INNO CONSULTING

Für den Kunden

Lutherstadt Eisleben, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Alexander C. Barth

Name / Funktion: _____

Unterschrift

Unterschrift